

Revision des kantonalen Energiegesetzes und der Energieverordnung: Das Wichtigste in Kürze (Juli 2020)



1. Ziele der Revision

- Mehr Energieeffizienz und erneuerbare Energien, weniger CO₂-Emissionen;
- Schaffung von Rechtssicherheit für Bauherrschaften, Planende und Vollzugsbehörden;
- Anpassung der Vorschriften an den Stand der Technik;
- Harmonisierung der Energievorschriften unter den Kantonen.

2. Wesentliche Grundlagen

- Eidgenössische Energie- und CO₂-Gesetzgebung
- Kantonaler Richtplan
- Energieleitbild Kanton Zug 2018
- Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) 2014

3. Wichtigste Neuerungen

3.1 Neubauten

Besserer Wärmeschutz

Die SIA-Norm 380/1, Ausgabe 2009, wird durch die aktuelle Ausgabe 2016 ersetzt. Die Anforderungen an die Wärmedämmung entsprechen damit wieder dem Stand der Technik. Die Energieeffizienz der Gebäudehülle wird verbessert. Dadurch sinkt der Heizwärmebedarf um rund 10 Prozent (MuKE 2014, Basismodul, Teil B).

Möglichst erneuerbar heizen

Anstelle des bisher gültigen Höchstanteils von 80 Prozent an nicht erneuerbarer Energie bei Neubauten tritt ein flexibleres Modell in Kraft. Der «gewichtete Energiebedarf» bezieht die Art und Effizienz der Wärmeerzeugung mit ein. Dadurch werden erneuerbare Energien verstärkt gefördert, ohne dass fossile Energieträger ausgeschlossen oder gar verboten werden. Öl- und Gasheizungen sind weiterhin zulässig, es gelten jedoch höhere Anforderungen an die Energieeffizienz und/oder die Haustechnik (MuKE 2014, Basismodul, Teil D).

Eigene Stromproduktion

Durch die Zunahme an elektrischen Geräten, Wärmepumpen und Elektrofahrzeugen steigt die Nachfrage nach Strom. Neubauten decken daher einen Teil ihres Strombedarfs selber. Dies geschieht in der Regel mit Photovoltaik-Anlagen. Sie werden vom Bund mit Einmalvergütungen unterstützt. Wer keinen eigenen Strom erzeugen kann oder will, bezahlt eine Ersatzabgabe, die zur Förderung der erneuerbaren Stromproduktion im Kanton Zug verwendet wird (MuKE 2014, Basismodul, Teil E).

Warmwasserkosten nach Verbrauch

Die Warmwasserkosten müssen weiterhin nach Verbrauch erfasst und verrechnet werden. Dies gilt neu ab fünf anstatt wie bisher ab sieben Nutzeinheiten. Die Heizkosten hingegen müssen bei Neubauten nicht mehr individuell erfasst und verrechnet werden. Neubauten sind so energieeffizient, dass der Nutzen im Verhältnis zu den Kosten gering wäre (MuKE 2014, Basismodul, Teil J).

3.2 Bestehende Bauten

Chance nutzen beim Heizungsersatz

Ungenügend gedämmte, mit Öl oder Gas beheizte Gebäude verursachen grosse Mengen CO₂. Um die CO₂-Emissionen zu reduzieren, müssen solche Gebäude beim Ersatz der Heizung einen Teil des Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien decken. Dies geschieht beispielsweise, indem anstelle der fossilen Heizung eine Wärmepumpe installiert oder an ein Fernwärmenetz angeschlossen wird. Wer weiterhin mit Öl oder Gas heizen will, erzeugt künftig das Warmwasser mit Sonnenkollektoren oder verbessert die Wärmedämmung. Verschiedene weitere Standardlösungen stehen zur Auswahl.

Diese Vorschriften gelten nur für Wohnbauten mit ungenügender Energieeffizienz, das heisst mit GEAK-Klasse E oder schlechter. Alle übrigen Wohnbauten (in der Regel ab Baujahr 1995) sind davon nicht betroffen (MuKE 2014, Basismodul, Teil F).

3.3 Neubauten in Bebauungsplänen

Energieeffizienz als wesentlicher Vorteil

Bereits heute gelten für Bauten in Bebauungsplänen erhöhte energetische Anforderungen. Neu beziehen sich diese ausschliesslich auf die Energieeffizienz. Neubauten müssen den Zielwert der SIA-Norm 380/1 erreichen und verfügen damit über eine ausgezeichnete Wärmedämmung. Ebenfalls zulässig sind Bauten mit dem Zertifikat Minergie-P oder Minergie-A.

3.4 Kantonale Bauten

Vorbildliche Bauten

Die Bestimmungen für Neubauten in Bebauungsplänen gelten auch für kantonale Bauten. Zusätzlich gelten erhöhte Anforderungen für Umbauten. Die Sonnenenergie soll nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei bestehenden Bauten möglichst weitgehend genutzt werden (MuKE 2014, Basismodul, Teil M).